

Mietvertrag

zwischen

1. FC-Sindlbach e.V.
Sindlbacher Hauptstraße 1
92348 Sindlbach/Berg

im Folgenden "Eigentümer" genannt, Vertreten durch

im Folgenden "Ansprechpartner" genannt

und

Name/Firma

Anschrift

Telefon/E-Mail

Vertreter, falls Abweichend

im Folgenden "Nutzer" genannt

über die Nutzung der Sportanlage und Sporthalle des Eigentümers, im Folgenden
"Einrichtung" genannt.

1. Allgemeines

Für die Einrichtung ist eine Benutzungsordnung erlassen. Diese ist für jede Nutzung der Einrichtung verbindlich und vom Nutzer anzuerkennen.

2. Umfang der Nutzung

Dem Nutzer steht die Einrichtung für folgenden Zweck zur Verfügung:

Die Nutzung beschränkt sich auf folgende Teile der Einrichtung:

- Sporthalle Veranstaltungsboden wird benötigt
- Bühne
- Garderobe/Empfangsraum
- Umkleiden Neu
- Umkleiden Alt
- Sanitärbereich Neu
- Sanitärbereich Wirtschaft

3. Nutzungszeiten und -art

3.1 Die Nutzung der Einrichtung wird an folgenden Tagen und Uhrzeiten vereinbart:

Am ____ . ____ .20 ____ von ____ bis ____ Uhr

z.B. Aufbau
Zweck _____

und am ____ . ____ .20 ____ von ____ bis ____ Uhr

z.B. Feier
Zweck _____

und am ____ . ____ .20 ____ von ____ bis ____ Uhr

z.B. Abbau
Zweck _____

und am _____._____.20_____ von _____ bis _____ Uhr

Zweck

und am _____._____.20_____ von _____ bis _____ Uhr

Zweck

3.2 Nach der Veranstaltung hat der Nutzer dem Eigentümer bzw. dessen Ansprechpartner die Einrichtung dem Reinigungsplan entsprechend ordentlich aufgeräumt und sauber zu übergeben.

3.3 Die überlassenen Räume stehen dem Nutzer zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Der Einsatz von elektrischen Geräten, die nicht vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Ansprechpartner möglich. Ein Recht auf Zulassung dieser Geräte besteht nicht.

3.4 Aufbauten, Anlieferungen, Proben u.Ä. sind nur nach Absprache mit dem Ansprechpartner möglich und unter Ziff. 3.1 festzuhalten.

4. Übernahme, Sicherheitsleistung, Haftung

Der Eigentümer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen. Der Nutzer hat auf eigene Kosten für ausreichende Sicherheiten im Schadens- und Haftpflichtfall zu sorgen. Der Eigentümer kann den Nachweis dieser Sicherheiten verlangen. Der Nutzer übernimmt die Einrichtung für die vereinbarte Zeit und im vereinbarten Umfang durch Übergabe vom Ansprechpartner.

Der Nutzer überprüft und dokumentiert die zur Verfügung stehende Einrichtung bei der Übergabe mit dem Ansprechpartner auf eventuell vorhandene Schäden oder unvollständiges Inventar. Dem Nutzer ist bekannt, dass er zum Schadenersatz verpflichtet ist bei Fehlbeständen, Beschädigungen, sowie Verschmutzungen, wenn diese während dessen Nutzungszeiten aufgetreten sind oder keine Nachweise vorliegen, dass die Schadenersatzgründe (s.o.) bereits zum Nutzungsbeginn vorgelegen haben. Für evtl. reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Nutzer selbst zu sorgen.

5. Miete und Nebenkosten

Dem Nutzer wird die Einrichtung zu den Mietsätzen nach Ziff. 5.1 zur Verfügung gestellt. Entstehen dem Eigentümer wegen unsachgemäßer Nutzung oder sonstigen Verstößen gegen diese Vereinbarung bzw. die Benutzungsordnung Mehraufwendungen, ist der Nutzer zum Kostenersatz verpflichtet.

5.1 Folgende Gebühren sind für die Nutzung zu entrichten:

Sporthalle	280 Euro (inklusive Nutzung des Hallenbodens)
Bühne	50 Euro
Garderobe/Empfangsraum	20 Euro
Umkleide Neu	10 Euro
Umkleide Alt	10 Euro

5.2 Nebenkosten

Für Aufwendungen für Strom, Wasser und Heizung wird je nach Jahreszeit und Art der Veranstaltung eine Pauschale von **mindestens 20 Euro** vereinbart.

Nebenkostenpauschale _____ Euro

Die Endreinigung wird vom Nutzer nach Ziff. 6 durchgeführt. Werden die Richtlinien zur Endreinigung nicht erfüllt, so werden die Kosten für die Nachreinigung und/oder Müllentsorgung dem Nutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.3 Ordnungskräfte und Sanitätspersonal

Der Veranstalter hat bei öffentlichen Veranstaltungen selbst für eine ausreichende Anzahl an Ordnungskräften sowie Sanitätspersonal (falls erforderlich) zu sorgen.

6. Endreinigung

Grundsätzlich sind jegliche während der Veranstaltung entstandenen Verunreinigungen zu beseitigen und entstandener Müll selbstständig zu entsorgen. Die Räume werden vor der Rückgabe ausreichend gelüftet. Dabei ist das Lüften besonders während der Heizperiode auf das notwendige Maß zu beschränken.

Folgende Tätigkeiten sind nach der Nutzung der entsprechenden Anlagenabschnitte und vor der Rückgabe durchzuführen:

6.1 Sporthalle

- grobe Verunreinigungen sind zu entfernen
- Bei Nutzung des Hallenbodens
 - o Besenrein übergeben
- Bei Nutzung des Veranstaltungsbodens
 - o Bodenbelag kehren und anschließend feucht Wischen. Zur Entlüftung und Trocknung die Fenster öffnen

6.2 Bühne, Garderobe/Empfangsraum, Sanitärbereich und Gänge

- grobe Verunreinigungen sind zu entfernen
- Besenrein übergeben

6.3 Umkleide Neu und Umkleide Alt

- grobe Verunreinigungen sind zu entfernen
- bei Nutzung als Lagerraum:
 - o Besenrein übergeben
- bei Nutzung als Umkleide inkl. Nutzung der Duschräume
 - o kehren und anschließend feucht auswischen und ggf. abziehen. Zur Entlüftung und Trocknung die Fenster öffnen

-> **Anmerkung für die Vorstandssitzung:** "grobe Verunreinigungen" bezieht sich z.B. auf Kotze, vollgeschissene Klos, Glassplitter, Müll oder Dreckhaufen, die rein getragen wurden.

7. Besondere Verpflichtungen des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich

a) zur Übernahme des Hausrechtes während der Nutzung. Die Weisungsbefugnisse des Hausmeisters, des Hallenwartes, des Ansprechpartners und Vertreter des FCS bleiben hiervon unberührt;

b) während der gesamten Veranstaltung ungehinderten Zugang zu den Notausgängen zu gewährleisten, diese dürfen weder verstellt noch versperrt sein;

c) die Räume nicht mehr als den Umständen entsprechend zu belasten und soweit nötig und möglich, den Bodenbelag durch eine Auflage zu schützen. Dies trifft besonders bei schweren

Gegenständen wie Kühlschränken o.ä. zu, die den weichen Hallenboden nachhaltig beschädigen können;

d) Dekorationen nur unter Anweisung des Hausmeisters oder Hallenwarts anzubringen. Sie müssen ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt werden können. Zur Ausschmückung der Einrichtung dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig;

e) zur Beachtung der Bedienungshinweise an Geräten und sonstigen techn. Ausstattungsgegenständen;

f) zur Stellung der erforderlichen Ordnungskräfte, die für die ordnungsgemäße Belegung der Parkplätze und Notparkplätze sorgen müssen. Rettungswege und Feuergassen sind freizuhalten. Die Vorschriften der STVO sind zu beachten!

g) zur selbstverantwortlichen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Jugend und sonstiger Vorschriften, die zur Abhaltung der Veranstaltung erforderlich sind. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften hingewiesen. Bei Tanzveranstaltungen sind die Fenster, während die Musik spielt, geschlossen zu halten. Erforderliche Genehmigungen werden vom Nutzer selbst besorgt;

h) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke vom vereinsansässigen Wirt zu beziehen:

Taverne Ikaros
Kosta Konstantinos
Sindlbacher Hauptstrasse 1
92348 Berg - Sindlbach
Telefon: 09189 / 847

Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss günstiger angeboten werden als das preisgünstigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge;

i) zur Freistellung des Eigentümers von etwaigen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter. Nur wenn die Schadensursache auf mangelnde Beschaffenheit

der Einrichtung oder grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem, schuldhaftem Verhalten des Eigentümers oder seiner Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht;

8. Rückgabe an den Eigentümer

Der Nutzer hat die Einrichtung in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zum Nutzungsbeginn angetroffen hat. Die Rückgabe erfolgt durch eine gemeinsame Begehung der Einrichtung mit dem zuständigen Ansprechpartner.

Sind Beschädigungen, Beschmutzungen, Fehlbestände oder sonstige negativen Vorkommnisse zu verzeichnen, müssen diese unverzüglich gegenüber dem Ansprechpartner gemeldet werden.

7. Schlüsselgewalt

Dem Nutzer werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

Der Nutzer ist für jeden Schaden, der wegen Missbrauch der Schlüsselgewalt bzw. wegen Schlüsselverlust voll haftbar, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder schuldhaftem Verhalten entstanden ist.

Der Nutzer hat die ausgehändigten Schlüssel nach Abnahme durch den Ansprechpartner abzugeben. Die Schlüsselaushändigung und -rückgabe ist zu quittieren.

Datum Unterschrift Nutzer

Datum und Unterschrift Ansprechpartner